©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Miszelle

MARKUS HUTTNER

DER HISTORIKER ALS GUTACHTER IM STRAFPROZESS

Eine Replik auf Volker Dahms rechtspolitisches Plädoyer „Freibrief für Rechtsextremisten?"

Im Januar-Heft der *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* setzte Volker Dahm sich kritisch mit der Neigung deutscher Gerichte auseinander, den § 86 a StGB, der die öffentliche Verwendung von „Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen" mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bedroht, zunehmend restriktiv auszulegen[1]. Für die bedenklichste Folge der neueren Auslegungspraxis hält er die wachsende Zahl von Freisprüchen bei Verfahren wegen öffentlicher Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen.

Im Rahmen seiner Analyse der aktuellen Rechtsprechung konfrontierte Dahm einen namentlich nicht genannten „Nachwuchshistoriker" der Universität Leipzig mit dem auch unbefangenen Lesern in die Augen fallenden Vorwurf, durch ein unbedarftes Prozeßgutachten maßgeblich zu dieser den ursprünglich intendierten Straftatbestand aufweichenden Neuinterpretation des § 86 a StGB beigetragen zu haben[2]. Für mich als Betroffenen war die Unterstellung, eine „Wende in der Spruchpraxis" der bundesdeutschen Strafjustiz herbeigeführt zu haben[3], von einiger Brisanz, da in Dahms Beitrag der Eindruck vermittelt wird, durch mein wenig sachadäquates Gutachten sei der weitere Gang der Rechtsprechung in einer der effektiven Bekämpfung rechtsextremer Propagandaaktivitäten abträglichen Weise präjudiziert worden.

Von juristischer Seite wurde das Unhaltbar-Abwegige dieser verklausuliert formulierten Unterstellungen[4] früher und schärfer erkannt als von Historikern und zeithi-

---

[1] Volker Dahm, Freibrief für Rechtsextremisten? Zur gegenwärtigen Rechtsprechung bei öffentlicher Verwendung von „Kennzeichen" nationalsozialistischer Organisationen, in: VfZ 49 (2001), S. 77–95.

[2] Ebenda, S. 84–86, 91 f.

[3] So die die argumentative Zielrichtung pointiert, aber angemessen wiedergebende Zusammenfassung von Dahms Beitrag durch Rainer Blasius, Zum Verwechseln ähnlich. Wenn Neonazis einander an HJ- und BDM-Abzeichen erkennen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 26, 31. 1. 2001, S. 6.

[4] Wie die publizistische Rezeption von Dahms Beitrag zeigt, wurden die mein Gutachten betreffenden Passagen auch von unbefangenen Lesern als zentrales Glied der dort entfalteten Argumentation aufgefaßt.

VfZ 49 (2001)
© Oldenbourg 2001

Jahrgang 49 (2001), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2001_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

storisch interessierten Journalisten[5]. Tatsächlich erweisen sich Dahms Ausführungen über das Leipziger Historiker-Gutachten erst bei näherem Hinsehen als eine auf ungenügenden Recherchen basierende, auf jeden Fall aber verzeichnende Darstellung des Zusammenhangs zwischen den Aussagen des Gutachtens und der Urteilsfindung des Gerichts. Darüber hinaus zeugen sie von einem recht eigenwilligen Rollenverständnis als Gerichtsgutachter.

Zur Rechtslage

Folgt man dem Wortlaut des § 86 a StGB, so scheint die Rechtslage eindeutig: Verboten ist demnach sowohl die Verbreitung als auch die öffentliche Verwendung sämtlicher Kennzeichen von Parteien und Vereinigungen, die gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 StGB als verfassungswidrig einzustufen sind. Seit der durch das „Verbrechensbekämpfungsgesetz" von 1994 herbeigeführten Neufassung des § 86 a wird explizit auch das Verwenden solcher Kennzeichen unter Strafe gestellt, die den Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen „zum Verwechseln ähnlich sind".

Die juristischen Auslegungsprobleme beginnen dort, wo festzulegen ist, was eigentlich ein solches Kennzeichen im Sinne des § 86 a ausmache. Analysiert man die üblicherweise verwendeten Strafrechtskommentare, so wird deutlich, daß es schon lange vor der von Volker Dahm mehr unterstellten als wirklich bewiesenen Neuorientierung der Gerichte in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre die Tendenz gab, von einem Kennzeichen im strafrechtlichen Sinne nur dann zu sprechen, wenn das betreffende Zeichen auch von Außenstehenden als solches zu erkennen, das heißt einer als verfassungswidrig verbotenen Organisation zuzuordnen war. Noch am ehesten mit Dahms Rechtsauffassung in Einklang zu bringen ist die tendenziell weit gefaßte Kennzeichendefinition in dem Kommentar von Schönke/Schröder, wo abweichend von anderen Kommentierungen der Entscheidungsparameter des „unbefangenen Dritten" nur im Rahmen der Prüfung, ob ein Replikat einem unabhängig von seiner Erkennbarkeit verbotenen Kennzeichen „zum Verwechseln ähnlich" sehe oder nicht, für zulässig befunden wird[6]. Deutlich stärker wird das Kriterium der subjektiven Erkennbarkeit in dem Kommentar von Lackner gewichtet, der ein strafrechtlich zu ahndendes Kennzeichen wesentlich „durch seinen Symbolgehalt charak-

[5] Vgl. die die juristische Stichhaltigkeit von Dahms Argumentation analysierende Stellungnahme des Rostocker Strafrechtlers Michael Pawlik, Die Bestrafung von Extremisten ist kein Selbstzweck. Der Rechtsstaat muß sich nicht auf das niedrige Niveau seines Gegners begeben, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 29, 3. 2. 2001, S. 44.

[6] Walter Stree, in: Adolf Schönke/Horst Schröder, Strafgesetzbuch. Kommentar, 25. Aufl., München 1997, S. 959–962, hier S. 960. Vgl. damit auch die auf die ältere Rechtslage Bezug nehmende Kommentierung in: Dies., Strafgesetzbuch. Kommentar, 24. Aufl., München 1991, S. 975–978. Hier wie im folgenden werden bewußt ältere Auflagen der zu analysierenden Strafrechtskommentare verwendet, die die Auslegungspraxis des § 86 a um die Mitte der neunziger Jahre widerspiegeln.

Jahrgang 49 (2001), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2001_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

terisiert" sieht[7]. Und für den von Anwälten und Richtern wohl am häufigsten herangezogenen Strafrechtskommentar von Tröndle besteht der Schutzzweck des § 86 a in der „Bekämpfung bestimmter symbolträchtiger Kennzeichen", die „dem unbefangenen Dritten den Eindruck eines Kennzeichens" einer verbotenen Vereinigung vermitteln[8].

Die Neufassung des § 86 a durch das „Verbrechensbekämpfungsgesetz" von 1994 veränderte die Rechtslage insofern, als nunmehr bei der Feststellung des objektiven Straftatbestandes zumindest dann nicht mehr auf die Überprüfung des subjektiven Erkennungswertes verzichtet werden kann, wenn es sich um „zum Verwechseln ähnliche" Kennzeichen handelt. Ein Blick in die älteren, seit Jahren nicht mehr aktualisierten Großkommentare zeigt allerdings, daß das Kriterium der gegenwartsbezogenen Erkennbarkeit schon vor der Strafrechtsreform von 1994 eine gewichtige Rolle bei der Auslegung der entsprechenden Strafnorm spielte. Der Maßstab für den Erkennungswert war dabei stets die Erfaßbarkeit des Symbolgehalts und in keinem Falle die Verwechslungsmöglichkeit mit einem verbotenen Kennzeichen. Dementsprechend hob der rechtspolitisch eher in das „linke" Spektrum einzuordnende „Alternativkommentar" zum Strafgesetzbuch unter Berufung auf zwei Urteile der Oberlandesgerichte Hamburg und Köln hervor, es sei für die strafrechtliche Klassifizierung eines Kennzeichens entscheidend, „daß für einen unbefangenen Dritten der Symbolgehalt deutlich" bleibe[9]. Der „Leipziger Kommentar" sah ein Kennzeichen im Sinne des § 86 a durch das Zusammentreffen von propagandistischer Wirkungsabsicht und Symbolhaftigkeit bestimmt. Strafbar sei also das Verwenden solcher Kennzeichen, welche verfassungswidrige Organisationen „sich zu sinnbildlicher propagandistischer Verwendung zugelegt haben, ohne daß es hierzu auf irgendeinen formalen Akt ankäme"[10]. Wie die Bezugnahme auf einen „formalen Akt" zeigt, wurde die von Dahm vorgeschlagene formale Rückbindung der juristischen Kennzeichendefinition an die parteiamtliche Anerkennung[11] von der Strafrechtswissenschaft durchaus in Erwägung gezogen, aber explizit verworfen.

Einschlägige Urteile der oberen deutschen Strafgerichte zeigen noch deutlicher als die Kommentare, daß die von Dahm präferierten Kriterien in der konkreten Auslegung des § 86 a StGB eher als Negativfolie auftauchten, von der sich die Rechtsprechung abgrenzte. Besonders aufschlußreich in diesem Zusammenhang ist das schon erwähnte Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 9. Mai 1984, in dem es um die öf-

---

[7] Karl Lackner, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 22. Aufl., München 1997, S. 574–577, hier S. 575.

[8] Herbert Tröndle, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 48. Aufl., München 1997, S. 664–667, hier S. 664.

[9] Bernd-Rüdeger Sonnen, in: Rudolf Wassermann (Hrsg.), Reihe Alternativkommentare: Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3: §§ 80–145 d, Neuwied-Darmstadt 1986, S. 70–80, hier S. 74.

[10] Heinrich Wilhelm Laufhütte, in: Burkhard Jänke/Heinrich Wilhelm Laufhütte/Walter Odersky (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, 11. Aufl., 4. Lieferung (§§ 80 bis 92 b), Berlin-New York 1992, S. 76–85, hier S. 78.

[11] Vgl. Dahm, Freibrief für Rechtsextremisten?, S. 91 f.

Jahrgang 49 (2001), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2001_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

fentliche Verwendung von Hakenkreuzen ging, die in ihrem Erscheinungsbild und in der Farbgebung weder identisch mit dem offiziellen Parteisymbol der NSDAP waren, noch diesem – was damals noch nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt war – „zum Verwechseln ähnlich" sahen. Bei der rechtlichen Würdigung des Tatbestandes bezog das Kölner Oberlandesgericht eine deutliche Gegenposition zu Volker Dahm, indem es feststellte, daß es „nicht allein darauf" ankomme, „ob das Emblem – wäre die Tat während der NS-Zeit begangen – damals als exakte Wiedergabe" eines nationalsozialistischen Kennzeichens „in der von Staat und NSDAP festgeschriebenen Form angesehen worden wäre. Vielmehr ist auch darauf abzustellen, ob das Emblem heute als das Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation angesehen werde"[12].

Die von Dahm präferierte Auslegung, wonach jedwedes parteiamtlich approbierte nationalsozialistische Kennzeichen unabhängig von seinem Symbolgehalt und seiner aktuellen Erkennbarkeit unter den in § 86 a fixierten Straftatbestand zu subsumieren sei, erweist sich somit als eine juristisch mögliche Interpretationsvariante. Im Gesamtkontext der deutschen Strafrechtsauslegung ist sie gleichwohl – und war dies auch schon in den achtziger und frühen neunziger Jahren – eine Einzelmeinung, die in dieser Form praktisch keinen Niederschlag in den maßgeblichen Kommentaren und der Spruchpraxis der höheren Strafgerichte gefunden hat[13].

Darüber hinaus läßt sich unschwer zeigen, daß die bei der Auslegung des § 86 a StGB von den Gerichten häufig herangezogenen Entscheidungsparameter der Erkennbarkeit und des Symbolgehalts rechtspolitisch in vieler Hinsicht plausibler sind als die von Volker Dahm präferierte Koppelung der Kennzeichendefinition an den formalen Akt der Approbation. Im Falle nationalsozialistischer Kennzeichen kann hier auf die Bestimmungen des „Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen" vom 20. Dezember 1934 verwiesen werden, das die unautorisierte Herstellung oder Verwendung von nationalsozialistischen Uniformen, Uniformteilen und Abzeichen bei Strafe untersagte[14]. Die unter diesen Tatbestand des nationalsozialistischen Strafrechts fallenden parteiamtlichen Kennzeichen sind einer Anfang 1935 im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Liste zu entnehmen[15], die allerdings nicht nur Uniformteile wie „Braunhemden", „Schulterriemen", „Koppelschlösser" oder „Totenkopfabzeichen für SS" erfaßt, deren aktueller strafrechtsrelevanter Kennzeichencharakter außer Frage stehen dürfte. In gleicher Weise für den exklusiven Gebrauch der NSDAP geschützt waren auch „Ausrüstungsgegenstände" wie „Brotbeutel, Feldflaschen, Kochgeschirr, Trinkbecher" und selbst „Ersatzteile zu den vorgenannten Gegenständen". Dagegen ist der damalige

[12] Juristische Arbeitsblätter 1985, S. 115f. In der Tendenz ähnlich lag schon ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg von 1981, in: Juristische Rundschau 1982, S. 76f.

[13] Dies wird von Dahm, Freibrief für Rechtsextremisten?, S. 92, selbst eingeräumt, wenn er anmerkt, die von ihm als vermeintliche Lösung aller strafrechtlichen Aporien präsentierte Kennzeichendefinition sei „so simpel, daß sie ihren Weg in die gelehrten Kommentare nicht finden konnte".

[14] RGBl. 1934, I, S. 1269–1271, hier S. 1270.

[15] Bekanntmachung des Reichsschatzmeisters der NSDAP vom 16. 1. 1935, in: RGBl. 1935, I, S. 70f.

Jahrgang 49 (2001), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2001_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Status von immateriellen Kennzeichen des Nationalsozialismus wie den in § 86 a Abs. 2 StGB ausdrücklich genannten „Parolen und Grußformen" und den implizit darin enthaltenen Liedern oft nicht eindeutig bestimmbar. Die parteiamtlichen Reglementierungen beschränkten sich hier auf wenige Zentralsymbole wie den in seiner Ausführung genau geregelten „Deutschen Gruß" oder das 1930 als offizielle Parteihymne anerkannte „Horst-Wessel-Lied". Aus diesem Grunde würde der Versuch, die zahlreichen für die propagandistische Selbstdarstellung der braunen Bewegung zentral wichtigen „Kultlieder"[16] strafrechtlich nach dem Kriterium ihrer parteiamtlichen Approbation zu klassifizieren, rasch in neue Aporien führen. Einen deutlich hervorgehobenen Status innerhalb des Kanons nationalsozialistischer Lieder hatte beispielsweise das 1922 zur Nationalhymne des Deutschen Reiches erhobene „Deutschlandlied", das zusammen mit acht weiteren Liedern zu den offiziellen „Hymnen der Bewegung" gehörte[17]. Heutzutage ist die öffentliche Verwendung der ersten Strophe des „Deutschlandlieds" zwar verpönt, aber nicht verboten, während die dritte Strophe bekanntlich nach wie vor als Nationalhymne fungiert. Dagegen war das nach einem Gerichtsurteil als nationalsozialistisches Kennzeichen verbotene Lied „Es zittern die morschen Knochen" von Hans Baumann nur eines von vielen Marschliedern der Hitlerbewegung[18].

Dahm selbst hat die Problematik der von ihm vorgeschlagenen Strafrechtsinterpretation durchaus im Blick, denn er schränkt die Menge der danach verbotenen Kennzeichen dahingehend ein, daß allgemeine, „auch außerhalb der NSDAP, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände" gebräuchliche Zeichen „im Einzelfall" vom strafrechtlichen Tatbestand ausgeschlossen werden könnten[19]. Dennoch liegen die juristischen Konsequenzen einer formal-positivistischen Auslegung des § 86 a auf der Hand: Sie würde die Sanktionen des Strafrechts auf nationalsozialistische Kennzeichen ausweiten, die heutzutage außer einigen darauf spezialisierten Gutachtern kaum jemand mehr erkennt. Dahms Bedenken, durch die aktuelle Spruchpraxis werde „nahezu die ganze Palette nationalsozialistischer Abzeichen [. . .] zur beliebigen öffentlichen Verwendung für politische Zwecke frei", verkennt in grundlegender Weise die für seine Position in Anspruch genommene „Logik des Gesetzes"[20]. Würde nämlich eine häufigere Verwendung eines ehemaligen NS-Kennzeichens innerhalb der rechtsextremen Szene auch seinen allgemeinen Bekanntheitsgrad wieder erhöhen, so hätte dies unmittelbare Konsequenzen für seine strafrechtliche Klassifizierung und damit auch für die Spruchpraxis der Gerichte. Insofern bedarf es zur Sicherstellung der Strafbarkeit der Armdreiecke der HJ weder eines Bundesgerichtshofurteils noch

[16] Vgl. dazu immer noch Hans-Jochen Gamm, Der braune Kult. Das Dritte Reich und seine Ersatzreligion. Ein Beitrag zur politischen Bildung, Hamburg 1962.

[17] Vgl. das Liederbuch der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. In Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Bewegung herausgegeben vom Kulturamt der Reichspropagandaleitung, 30. Aufl., München 1936, S. 5–18.

[18] Ebenda, S. 71.

[19] Dahm, Freibrief für Rechtsextremisten?, S. 92.

[20] Ebenda, S. 93 f.

Jahrgang 49 (2001), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2001_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

einer Klarstellung der Intentionen des Gesetzgebers, sondern lediglich einer gezielten Erhöhung seines allgemeinen Bekanntheitsgrades. Daher macht das Vorgehen Dahms überhaupt nur dann einen Sinn, wenn es darauf abzielte, den aktuellen Erkennungswert eines heutzutage kaum bekannten NS-Kennzeichens durch eine Pressekampagne zu lancieren, um auf diese Weise erneut seine Strafbarkeit sicherzustellen. Es gibt gute Gründe, eine solche Vorgehensweise für rechtspolitisch bedenklicher zu halten als die von Dahm kritisierten Freisprüche der Gerichte.

Auf der anderen Seite würde Dahms auf den Gesetzeswortlaut abgestellte Interpretationspräferenz erheblich größere Spielräume für die Verwendung von Kennzeichen öffnen, die das Strafrecht unter allen Umständen aus der Öffentlichkeit der Bundesrepublik Deutschland verbannen möchte, weil sie nach wie vor auf die Symbolik des Dritten Reiches hinweisen. Denn daß ein Hakenkreuz, das in seinem Erscheinungsbild und seiner Farbgebung deutlich von dem streng normierten nationalsozialistischen Zentralsymbol abweicht, einem solchen auch nicht „zum Verwechseln ähnlich" sieht, wird heute von einem beträchtlichen Teil der Zeitgenossen nach wie vor erkannt. Beispielsweise wäre es nach Dahms Rechtsposition strafrechtlich unbedenklich, wenn eine Gruppierung von Rechtsextremisten in der Formation eines Hakenkreuzes über öffentliche Straßen und Plätze marschierte. Nach der vorherrschenden Rechtsauslegung ist solch ein Verhalten strafbar, weil dadurch heutzutage bei einem unbefangenen Dritten der Eindruck eines nationalsozialistischen Symbols erweckt wird. Daher hat der bei der Auslegung des § 86 a häufig benutzte Entscheidungsparameter des aktuell erkennbaren Symbolgehalts rechtspolitisch unbedingt seine Berechtigung.

Ein Historiker-Gutachten mit Folgen?

Als das Amtsgericht Grimma/Zweigstelle Wurzen im Frühjahr 1997 mich als Sachverständigen zur Tatsachenermittlung in einem Strafverfahren hinzuzog, war es sich – im Gegensatz zu Volker Dahm – der Tatsache bewußt, daß es in keinem Fall Aufgabe des hierfür weder zuständigen noch fachlich ausgewiesenen Gutachters sein könne, eventuellen Klärungsbedarf bei der Auslegung des § 86 a StGB durch eigenverantwortlich vorgenommene Rechtsinterpretationen zu beseitigen. Dementsprechend erstreckte sich der Gutachterauftrag gerade nicht auf die Frage, ob es sich bei den zur Analyse vorgelegten schwarzen Stoffdreiecken um verbotene Kennzeichen im Sinne des deutschen Strafrechts handelte. Gegenstand des Beweisbeschlusses waren vielmehr drei ohne jede Bezugnahme auf die anzuwendende Strafnorm gestellte historische bzw. symbolgeschichtliche Sachfragen, aus deren Beantwortung das Gericht seine eigenen Schlüsse über die Rechtserheblichkeit des zu verhandelnden Vorgangs ziehen konnte[21].

[21] Beweisbeschluß vom 3. 4. 1997, Amtsgericht Grimma/Zweigstelle Wurzen, 24 Ds 100 Js 57112/96. Vor diesem Hintergrund ist die Unterstellung von Dahm, Freibrief für Rechtsextremisten?, S. 91, ich hätte als Gutachter mit meinen auf symbolgeschichtliche Sachfragen bezogenen Aussa-

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Zunächst sollte geklärt werden, ob die inkriminierten schwarzen Stoffdreiecke „identisch mit den Obergau-Armdreiecken der Hitler-Jugend" waren. Ich beantwortete diese Frage mit der Feststellung, daß „die inkriminierten Stoffdreiecke identisch mit den am Oberarm getragenen Stoffabzeichen" seien, die „während der Zeit des Dritten Reiches Bestandteil der Bundestracht des ‚Bundes Deutscher Mädel' (BDM) waren". Auch die in meinem Gutachten vorgebrachten sachlichen und terminologischen Korrekturen an der Frage des Gerichts und der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, wo von einem „von der Hitlerjugend zu ihrer Kennzeichnung gebrauchten sogenannten ‚Gau-Dreieck'" die Rede war[22], änderten nichts an dem deutlich formulierten Befund, daß man vom Tatbestand einer öffentlichen Verwendung parteiamtlicher nationalsozialistischer Uniformteile auszugehen hatte. Die Eindeutigkeit der Zuordnung wurde noch dadurch unterstrichen, daß die Frage des Gerichts, ob „entsprechende Dreiecke [...] auch noch von anderen Organisationen" wie etwa der Reichswehr getragen worden seien, von mir rundweg verneint wurde.

Modifiziert wurde der Befund, daß es sich bei den inkriminierten Stoffdreiecken um zweifelsfrei identifizierbare NS-Kennzeichen handelte, durch einige im Verlauf des Verfahrens zur Sprache gebrachte Abweichungen vom historischen Original. So machte ich als Sachverständiger darauf aufmerksam, daß die von den Angeklagten getragene Kombination von Stoffdreiecken mit der Aufschrift „Sachsen" und waagerechten Stoffbalken mit der Aufschrift „Muldental" keine Entsprechung auf Uniformen nationalsozialistischer Gliederungen und Organisationen hatte. Wichtiger noch war eine weitere Abweichung, die das bei der symbolgeschichtlichen Analyse gewissenhaft vorgehende Gericht zum Gegenstand des Verfahrens machte. Gestützt auf eine zusätzlich zu meinem Gutachten herangezogene, in anderem Zusammenhang entstandene gutachterliche Stellungnahme des Instituts für Zeitgeschichte wurde der Befund vorgebracht, daß die inkriminierten Stoffdreiecke – im Unterschied zu den originalen „Obergauarmdreiecken" des BDM – keine zweizeiligen, sondern nur einzeilige Beschriftungen trugen. Die durch das Fehlen der in die obere Zeile gehörenden Angabe zum Gauverband bedingte Veränderung gegenüber dem Original veranlaßte das Gericht dazu, den Kennzeichencharakter im Sinne des § 86 a Abs. 1 Nr. 1 zu verneinen. Die uniformgeschichtliche Begründung für diese Bewertung entnahm

gen eine strafrechtlich relevante Neudefinition eines nationalsozialistischen Kennzeichens eingeführt oder einer solchen zumindest Vorschub geleistet, absurd. Über die Gewichtung der in Sachverständigengutachten enthaltenen Aussagen bei der Feststellung des rechtlichen Tatbestands hat bekanntlich allein das Gericht zu befinden.

[22] Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 8. 1. 1997. Die Identifizierung der inkriminierten NS-Kennzeichen durch die Staatsanwaltschaft war sachlich falsch und terminologisch unpräzise, wohingegen die in dem Beweisbeschluß des Gerichts benutzte Bezeichnung „Obergauarmdreieck" korrekt, aber in Verbindung mit der (männlichen) HJ terminologisch inkonsistent war. Zur Berechtigung dieser symbolgeschichtlichen Präzisierungen vgl. Dahm, Freibrief für Rechtsextremisten?, S. 81, 87, wo dieselben terminologischen Unklarheiten in einem Beschluß des 2. Strafsenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts moniert werden. Die Zuordnung der Kennzeichen zum nationalsozialistischen „Bund Deutscher Mädel" wurde durch den Gutachter in das Verfahren eingebracht.

Jahrgang 49 (2001), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2001_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

der Richter nicht dem Leipziger Historiker-Gutachten, sondern der in dem Urteil fast wörtlich wiedergegebenen Expertise aus München. Bei derart verfälschten Dreiecken könne es sich – so die vom Amtsgericht Grimma/Wurzen übernommene Einschätzung des Instituts für Zeitgeschichte – nur „um ein dilettantisches Imitat oder ein bewußtes Falsifikat" handeln[23].

Die von Dahm unterstellte, aus seiner Sicht verhängnisvolle Wirkung des Leipziger Gutachtens auf die weitere Spruchpraxis ging indes nicht von der mit zu großer Eindeutigkeit behaupteten Identifizierbarkeit der vorgelegten Replikate aus, sondern von der dort vorgenommenen symbolgeschichtlichen Einordnung der Armdreiecke der Hitler-Jugend. Die entsprechenden Passagen des Gutachtens beziehen sich – was in Dahms Beitrag nicht hinreichend deutlich wird – auf eine vom Gericht selbst für rechtserheblich befundene und daher zum Gegenstand des Beweisbeschlusses gemachte Frage. Und zwar sollte ich mich als Sachverständiger dazu äußern, ob die Armdreiecke „lediglich der geographischen Zuordnung einzelner Hitlerjugendmitglieder" dienten oder „daneben auch ein symbolträchtiges, im Rahmen der nationalsozialistischen Ideologie wichtiges Uniformstück" darstellten[24]. Logisch nicht nachzuvollziehen ist Dahms Vorschlag, diese an und für sich eindeutig formulierte Frage nach dem Symbolgehalt durch Verweis auf das „Heimtücke-Gesetz" zu beantworten, das der NSDAP ein exklusives Verwendungsrecht für alle parteiamtlich anerkannten Kennzeichen sicherte. Über die Funktion der Armdreiecke als offizieller Bestandteil einer nationalsozialistischen Parteiuniform war in meinem Gutachten bereits eine eindeutige Aussage getroffen worden. Die nunmehr verlangte Differenzierung konnte schon deswegen nicht mit den Bestimmungen des „Heimtücke-Gesetzes" in Verbindung gebracht werden, weil nach diesen ausnahmslos alle parteiamtlichen NS-Kennzeichen vor dem Mißbrauch durch Außenstehende geschützt waren. Ein nach dem Strafrecht des Dritten Reiches zur unautorisierten Verwendung freigegebenes Uniformteil oder Abzeichen, das Kennzeichencharakter für den Nationalsozialismus hätte, gibt es nicht. Daher hat auch die 1935 im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Liste parteiamtlicher Uniformteile keinerlei Aussagewert für die vom Gericht nachgefragte Bedeutung eines Gegenstandes „im Rahmen der nationalsozialistischen Ideologie".

Als Gutachter beantwortete ich die weder von mir noch von der Verteidigung, sondern vom Gericht zum Gegenstand des Verfahrens gemachte Frage nach der Be-

---

[23] Gutachterliche Stellungnahme des Instituts für Zeitgeschichte für die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I vom 13. 11. 1996. Diese Expertise wurde am 23. 7. 1997 zu den Akten des Amtsgerichts Grimma/Wurzen genommen. In dem am 4. 8. 1997 ergangenen Urteil wurde die Negierung des Kennzeichencharakters damit begründet, daß es sich bei dem inkriminierten Dreieck „um eine dilettantische Kopie oder um ein bewußtes Falsifikat" handelte (24 Ds 100 Js 57112/96). Es steht außer Frage, daß derartige gutachterliche Einschätzungen den Gerichten gewichtige Vorlagen für Freisprüche bei öffentlicher Verwendung von leicht abgefälschten Replikaten der HJ-Dreiecke liefern und damit Volker Dahms rechtspolitische Initiative konterkarieren.

[24] Beweisbeschluß vom 3. 4. 1997, Amtsgericht Grimma/Zweigstelle Wurzen, 24 DS 100 Js 57112/96.

Jahrgang 49 (2001), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2001_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

deutung der inkriminierten Kennzeichen „im Rahmen der nationalsozialistischen Ideologie" so, wie sie aller Wahrscheinlichkeit nach gemeint war: als eine notwendigerweise auch auf subjektive Momente rekurrierende Bewertung ihres Symbolgehalts. Ich wies nochmals auf die Funktion der Armdreiecke als Bestandteil einer parteiamtlichen Uniform hin und nahm dann jene von Dahm kritisierte Differenzierung zwischen direkt auf die Zentralsymbole des Nationalsozialismus Bezug nehmenden und weniger eindeutig zuzuordnenden Kennzeichen vor, indem ich ausführte, daß die in den Stoffdreiecken „verwendete Formensprache keine speziellen Bezüge zur nationalsozialistischen Ideologie erkennen" lasse[25]. An diese Feststellung lassen sich – hier ist Dahm zuzustimmen – weitergehende Überlegungen über die Erkenntnismöglichkeiten des Historikers bei der Zuordnung von Ideologien und ihrer in der Tat oft akzidentiellen Symbolik anstellen. Letztlich jedoch scheint es Dahm nicht um eine Kontroverse auf dem Feld der Symboltheorie zu gehen, da er ausdrücklich einräumt, daß es so etwas wie den Rang eines Kennzeichens in der „spezifischen Symbolhierarchie"[26] des Nationalsozialismus sehr wohl gab. Sein Einwand richtet sich also nicht eigentlich gegen die historische Berechtigung einer Unterscheidung zwischen symbolträchtigen und weniger symbolträchtigen Uniformteilen, sondern gegen die Heranziehung dieses Kriteriums für die strafrechtliche Bewertung.

Dahm scheint nämlich der Ansicht zu sein, ein erfahrener Gutachter – das heißt: er selbst – hätte sich von vornherein nicht auf die durch die Frage des Gerichts vorgegebene Argumentationslogik einlassen dürfen. Statt dessen hätte er dem Richter unter Verweis auf die – scheinbar – eindeutige Rechtslage deutlich zu verstehen geben müssen, daß die durch den Beweisbeschluß in das Verfahren eingebrachte Differenzierung für die strafrechtliche Klassifizierung eines nationalsozialistischen Kennzeichens gänzlich unerheblich sei, „weil das Gesetz an keiner Stelle zwischen wichtigen

[25] Entgegen der Behautpung von Dahm, Freispruch für Rechtsextremisten?, S. 85, stützte sich der Freispruch des Amtsgerichts Grimma nicht „hauptsächlich" auf diese symbolgeschichtliche Klassifizierung. Vielmehr basierte das freisprechende Urteil auf den Aussagen zweier Sachverständigengutachten: In der Frage der Identifizierbarkeit folgte das Gericht – wie oben dargelegt – der für gewichtiger befundenen Einschätzung des Instituts für Zeitgeschichte, wonach einzeilig beschriftete Armdreiecke als dilettantische Kopien oder bewußte Falsifikate einzustufen seien. Dem Leipziger Historiker-Gutachten entnahm der Richter die Information, daß die von der Hitler-Jugend getragenen originalen Armdreiecke schon während der Zeit des Dritten Reiches keine dem Hakenkreuz oder der Sig-Rune vergleichbare Symbolfunktion „im Rahmen der nationalsozialistischen Ideologie" hatten. In den Augen des Gerichts handelte es sich bei den inkriminierten Kennzeichen also um dilettantische Kopien oder bewußte Falsifikate von parteiamtlichen NS-Kennzeichen minderen Symbolgehalts. Daraus schloß der Richter, daß die verfahrensgegenständlichen Abzeichen heute nicht mehr als Kennzeichen einer verbotenen nationalsozialistischen Organisation zu erkennen seien. Das Ineinanderfließen von auf unterschiedliche Zeitebenen abgestellten Aussagen und Befunden bei der Urteilsfindung demonstriert die Spielräume für mögliche Mißverständnisse in der Kommunikation zwischen Gerichten und historischen Sachverständigen in Strafverfahren nach § 86 a.

[26] Dahm, Freibrief für Rechtsextremisten?, S. 92. Im Grunde konterkariert Dahm hier die Argumentationslogik seines Beitrags, die darauf angelegt ist, die symbolgeschichtliche Gleichwertigkeit sämtlicher parteiamtlicher Kennzeichen des Nationalsozialismus herauszustellen.

Jahrgang 49 (2001), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/2001_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

und unwichtigen Kennzeichen unterscheidet"[27]. Die Problematik einer solchen Vorgehensweise liegt auf der Hand: Sie käme dem Versuch gleich, die Spruchpraxis der Gerichte durch vermeintliche Sachaussagen über den Tatsachenstoff in die vom Gutachter präferierten Bahnen der Rechtsauslegung zu lenken.

Überhaupt wirft Dahms rechtspolitisches Plädoyer für eine rigidere Handhabung des § 86 a StGB ein eigentümliches Licht auf sein eigenes Rollenverständnis als historischer Sachverständiger in Strafprozessen[28]. Denn es scheint nicht ganz unproblematisch, wenn die „kreuz und quer durch die Bundesrepublik" reisenden Gutachter mit derart festgefügten, deutlich von der vorherrschenden Lehrmeinung abweichenden Vorstellungen über die juristisch angemessene Auslegung bestimmter Strafnormen in die Gerichtssäle kommen. Es besteht nämlich die Gefahr, daß diese Sachverständigen ihre individuellen Auslegungspräferenzen nicht nur – was legitim ist – in geschichtswissenschaftlichen Zeitschriften zur Diskussion stellen, sondern daß sie sich auch bei der Erstellung ihrer Gutachten davon leiten lassen, um auf diesem Wege den Ausgang der Verfahren in ihrem Sinne zu beeinflussen. Ein solcher durch nichts und niemanden legitimierter Eingriff der Sachverständigen in den Bereich der Rechtsauslegung würde nicht nur die in der Strafprozeßordnung fixierte Aufgabenverteilung im Strafprozeß ad absurdum führen. Er würde darüber hinaus Anlaß zu berechtigten Zweifeln an der Unbefangenheit der Gutachter geben. Denn darüber, wodurch und in welcher Form die zur wissenschaftlichen Klärung von Sachfragen hinzugezogenen Sachverständigen der Justiz bei der Anwendung des geltenden Rechts assistieren können, entscheiden in der Bundesrepublik Deutschland die Gerichte selbst und nicht rechtspolitisch ambitionierte Gutachter.

[27] Ebenda, S. 92.

[28] Prägnant hierzu Pawlik, Die Bestrafung von Extremisten ist kein Selbstzweck.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte